

Abschlussbericht

-

Resümee über die Entwicklungen von
Quinoa – Bildung für hervorragende
Lebensperspektiven



1. Einleitung

Quinoa – Bildung für hervorragende Lebensperspektiven hat in den letzten Monaten eine rasante Entwicklung erfahren. Erfolgreich konnten wir bereits die ersten wichtigen Meilensteine erreichen. Die Trägerschaft unseres Projektes durch ProFellow hat in diesem Zusammenhang maßgeblich dazu beigetragen, sodass wir ohne diese Unterstützung noch längst nicht soweit voran geschritten wären. Wir möchten aufgrund dessen mit diesem kurzen Abschlussbericht einen kurzen Einblick in unsere Entwicklung geben, denn mit dem Erhalt der vorläufigen Bescheinigung zur Gemeinnützigkeit ist die Gründung der gemeinnützigen UG offiziell abgeschlossen und Quinoa ist in der Lage in die Eigenständigkeit zu treten. Der nachfolgende Bericht bietet einen Überblick über die wichtigsten Bereiche, in denen Quinoa tätig ist. Dabei wird sich zeigen, dass mit einer Schulgründung eine Vielzahl an komplexen Aufgaben verbunden ist. Wir freuen uns, dass immer mehr Menschen und Organisationen uns auf unseren Weg tatkräftig unterstützen.

2. Quinoa – Kurzbeschreibung

Unsere Ziele

Quinoa wurde gegründet, um Schulen für hervorragende Lebensperspektiven zu entwickeln. Das Pilotprojekt Quinoas ist die Gründung einer Integrierten Sekundarschule (Klasse 7 bis 10) in Berlin-Wedding. Dort wird ihr innovatives Schulkonzept mit intensiver Begleitung von Schüler/innen und Eltern erprobt. Ziel ist es, eine exzellente Schule zu gründen, die sozial benachteiligten Jugendlichen mehr Chancengerechtigkeit und Aussicht auf Bildungsaufstieg bietet.

Die geplante Schule wird durch ein gänzlich auf die Entwicklung hervorragender Lebensperspektiven ausgerichtetes Schulprogramm jungen Menschen eine echte Chance auf Teilhabe an der Gesellschaft ermöglichen - auch und gerade wenn sie in sogenannten sozialen Brennpunkten leben. Der Standort Wedding wurde bewusst gewählt. Zum einen haben die beiden Gründer, Fiona Brunk und Stefan Döring, während ihrer Zeit als Teach First Deutschland Fellows zwei Jahre lang Erfahrungen an Schulen im Wedding gesammelt. Zum anderen ist dieser Stadtteil ein sogenannter sozialer Brennpunkt, in dem über 60% der Jugendlichen in Hartz-IV-Haushalten leben. Eine über die Jahrzehnte gewachsene Kultur der geringen Erwartungen an den Sekundarschulen im Stadtteil hat fatale Folgen für die Zukunftsaussichten der Schülerinnen und Schüler. So manifestiert sich im Wedding besonders stark, was zahlreiche Studien gezeigt haben: dass sozialer Status in Deutschland vererbt wird. 30% der Zehntklässler im Wedding verlassen die Schule ohne Abschluss. Etwa 85% haben zu diesem Zeitpunkt keinen Ausbildungsplatz oder einen vergleichbaren Anschluss in Aussicht. Quinoa sieht in der Weddinger Stadtteil-Gemeinschaft große Chancen und hat in der alltäglichen Arbeit die Potentiale der Jugendlichen erlebt, die es mit neuen Ansätzen zu fördern gilt:

- Etwa 85% unserer zukünftigen Schüler/innen wachsen mit einer anderen Familiensprache als Deutsch auf. Unser schulinternes Sprachcurriculum „gelebte Mehrsprachigkeit“ befähigt unsere Schülerinnen und Schüler, sowohl ihre

Familiensprache (im Wedding mehrheitlich Türkisch/ Arabisch/ Romani) auf angemessen hohem Sprach- & Schreibniveau zu nutzen, als auch Deutsch als Zweitsprache auf Berufsausbildungsniveau zu sprechen und zu schreiben.

- In dem ethnisch, religiös und kulturell vielfältig geprägten Stadtteil wachsen Jugendliche in einem interkulturellen Umfeld auf. Seinen Platz in diesem Mikrokosmos durch ein auf Selbstbestimmung, bürgerschaftliches Engagement und Wertschätzung ausgerichtetes Schulprogramm zu finden, befähigt unsere Schülerinnen und Schüler, zukünftig Integrations- und Bildungsbotschafter im eigenen Umfeld zu werden.

Zusammengefasst lassen wir uns von unserer Vision leiten:

Unsere Schule bildet Akteure, die ihr persönliches und berufliches Leben selbstbestimmt gestalten und verantwortungsbewusst am gesellschaftlichen Leben teilnehmen.

Was ist das Innovative an diesem Vorhaben?

Mehrere Aspekte der Schulgründung und der geplanten Umsetzung sind einzigartig:

- a) Finanziell werden freie Schulen in Deutschland hauptsächlich von den Eltern getragen, um dem eigenen Nachwuchs die bestmögliche Bildung zukommen zu lassen. Mit dem Schulgeld geht eine automatische Segregation der Schülerschaft einher. Quinoas Schule wird vorhandenen Ressourcen zur Entwicklung verhelfen in Gesellschaftskreisen, die bestmögliche Bildung für ihre Kinder eigenständig nicht finanzieren können. Die Schülerschaft an unserer Schule wird in ihrer Zusammensetzung der an öffentlichen Sekundarschulen im Stadtteil entsprechen. Daraus folgt, dass kein Schulgeld erhoben werden kann. Quinoa wird als Mittelbeschafferin vor und während des Schulbetriebs neue Finanzierungswege gehen. Diese sind vielfältig:
 - Mit dem Berliner Senat und einem akkreditierten Schulträger wird die staatliche Regelförderung vom ersten Schultag an geprüft, die für freie Sekundarschulen in Berlin normalerweise erst ab dem vierten Betriebsjahr zur Verfügung steht. Die staatliche Förderung deckt die Hälfte der Gesamtkosten im laufenden Schulbetrieb ab.
 - Ergänzt wird die Regelförderung perspektivisch von einem Social Impact Bond. Die Vodafone Stiftung prüft eine Pilotierung des neuartigen Finanzinstruments für unsere Schule.
 - Monatliche Zuwendungen für Schülerpatenschaften insbesondere von Berliner Ausbildungsbetrieben ermöglichen Jugendlichen den Schulbesuch.
 - Eigenfinanzierte Sozialunternehmen und soziale Träger aus dem Bildungsbereich docken mit ihrer Expertise an der Schule an.

Insgesamt gewährleistet der Finanzierungsmix für die Schule, nachhaltig und sicher die Finanzierungslücke zwischen staatlicher Regelförderung und tatsächlichen Kosten zu schließen.

- b) Beim Schulkonzept greifen wir auf eigene Erfahrungen, Hospitationen, Fortbildungen und Studien zurück. Quinoa interpretiert den Bildungsauftrag von Schule neu, indem wir über den Schulabschluss hinaus denken. Von Klasse sieben an ist das Ganztagschulkonzept mit den Profilen Gelebte Mehrsprachigkeit und Berufung darauf ausgerichtet, dass alle Schülerinnen und Schüler vier Jahre nach Verlassen unserer Schule ihren Anschluss (Duale Berufsausbildung/Abitur) erfolgreich abschließen. Hierfür berücksichtigen wir Ressourcen für die überaus wirksame individuelle Tutorenbegleitung während der Schulzeit und Mentorenbegleitung während des Übergangs in die Ausbildung bzw. die gymnasiale Oberstufe.
- c) Auf Grundlage einer systematischen Evaluation aller Schulmaßnahmen wird ein Modell für einen chancengerechten Schultyp entstehen. Dabei arbeiten wir transparent und teilen unsere Ansätze mit der Öffentlichkeit, insbesondere mit der Senatsverwaltung und öffentlichen Schulen in Berlin. Quinoa setzt somit Impulse zur sozialen Stadtteilentwicklung, für effektivere Bildungsketten und trägt gemeinsam mit anderen Akteuren zum positiven Wandel bei.

3. Das Team

Unser Team stellt die Basis unserer erfolgreichen Entwicklung dar. Nur aufgrund der vielen fleißigen ehrenamtlichen Mitarbeitenden ist die Realisierung unserer Vision von mehr Chancengerechtigkeit möglich. Aufgrund dessen freut sich das Team von Quinoa, dass immer mehr Menschen Interesse daran zeigen, sich für das Projekt zu engagieren.

Begonnen hat alles mit Stefan Döring und Fiona Brunk. Sie entwickelten nach ihrem Felloweinsatz 2011 an einer Integrierten Sekundarschule in Berlin Wedding - im Rahmen des Programms von Teach First Deutschland -, die Idee eine Schule in genau diesem Stadtteil zu eröffnen. Im November 2012 stießen weitere Bildungsenthusiasten hinzu. Aktuell gehören folgende Personen zum Kernteam von Quinoa: Bernd Schulz (Schulgebäude), Vera Klauer (Fördererbeteuung), Gaby Selig (Kaufmännische Leitung und Personalmanagement), Klara Sucher (Assistenz der Geschäftsführung) sowie Antje Wohlrabe (Office Management und Teamassistentz). Darüber hinaus freuen wir uns darüber, dass viele weitere Personen im Rahmen ihrer Möglichkeit Quinoa ihre Zeit und Arbeitskraft schenken.

Um als Team erfolgreich agieren zu können, besprechen wir einmal wöchentlich die aktuellen Entwicklungen. Dies hilft uns, die komplexen Aufgaben zu bewältigen und einen Überblick über die Aufgaben jedes einzelnen Teammitglieds zu behalten. So können Probleme frühzeitig erkannt werden und gemeinsam Lösungen gefunden werden.

Darüber hinaus haben wir auch Aufgaben als Team gemeistert: Beispielsweise haben wir als Team unsere neuen Büroräume komplett an einem Tag gemeinsam gestrichen. Seit dem 1. April 2013 haben wir die neuen Büroräume bezogen und fühlen uns sehr wohl.



4. wichtige Meilensteine: Was haben wir in der Zeit der Trägerschaft von ProFellow bereits erreicht

Seit der Übernahme der Trägerschaft von ProFellow hat sich Quinoa stetig weiterentwickelt. Die Mitarbeiter von ProFellow – insbesondere Herr Alexander Raths – standen uns jeder Zeit mit Rat und Tat zur Seite, sei es beispielsweise bei Fragen zur Versicherung oder zur Ausstellung von Spendenquittungen. Besonders gefreut haben wir uns darüber, dass ProFellow stets unsere Entwicklung gespannt verfolgt hat. Darüber hinaus wurden uns durch die Trägerschaft eine Vielzahl an Optionen eröffnet, die unsere Entwicklung positiv beeinflusst haben. Im Folgenden wollen wir kurz die wichtigsten Entwicklungen nachzeichnen.

Sammlung von Spenden und Vorbereitung der Unternehmensgründung

Die Trägerschaft bot uns u. a. die Möglichkeit Spendenquittungen ausstellen zu lassen. Dies führte dazu, dass wir bereits eine Vielzahl an Spendern und Unterstützern gewinnen konnten. Nur so war es uns möglich, die allernotwendigsten Kosten in den ersten Monaten zu decken. Gleichzeitig konnten wir mit Ruhe und Bedacht die Gründung der gemeinnützigen Unternehmersgesellschaft vorzubereiten, da mit diesem Vorgang viel Arbeitsaufwand verbunden ist. Der Gesellschaftsvertrag bildete die Grundlage, um den Status der Gemeinnützigkeit zu erhalten. Aufgrund dessen sollte die Entwicklung solch eines Vertrages mit großer Sorgfalt und in Abstimmung mit Experten erfolgen. Die Aufsetzung und Unterzeichnung unter der notariellen Aufsicht ist allerdings nur der erste Schritt zur Gründung einer gemeinnützigen Unternehmersgesellschaft. Denn erst nach erfolgreicher Prüfung durch das Finanzamt, kann die Eintragung in das Handelsregister beantragt werden. Nach erfolgreicher Handelsregistereintragung haben wir nach ein paar Wochen dann auch die Bescheinigung der Gemeinnützigkeit vom Finanzamt erhalten, die uns dazu berechtigt Spendenquittungen auszustellen. Für diesen gesamten Prozess sollten andere Projekte genügend Zeit einplanen. Neben dem Gesellschaftsvertrag, in dem unsere Ziele beschrieben wurden, haben wir ein Geschäftskonzept entwickelt, in dem unser Vorhaben noch einmal detailliert dargestellt ist und aufzeigt, wie die Schulgründung im konkreten umgesetzt werden soll. Dieses Dokument wird stetig weiterentwickelt und verfeinert. Gleichzeitig haben wir in

dieser Zeit bereits begonnen uns mit den Besonderheiten zu beschäftigen, die mit dem Status der Gemeinnützigkeit einhergehen. Für uns ist dies immer noch ein Lernprozess, da in den verschiedenen Bereichen ganz bestimmte Regelungen zu beachten sind. Als Orientierung für andere Projekte, haben wir unseren Gesellschaftsvertrag dem Anhang beigelegt.

Unterstützer, Förderer und Beirat

Unsere Unterstützer und Förderer bilden das wichtigste Fundament unseres Projektes, denn ohne sie wäre die Umsetzung unserer Vision nicht möglich. Wir sind glücklich, dass uns eine Vielzahl an Personen und Organisationen bereits unterstützen. In diesem Zusammenhang möchten wir uns bei denjenigen Menschen bedanken, die uns insbesondere in der Anfangszeit mit ihren Spenden unterstützt haben. Ohne diese Spenden, wären wir mit unserer Arbeit nie soweit vorangeschritten. Insgesamt haben wir bisher rund 12.700 Euro an Spenden durch Privatpersonen erhalten. Darüber hinaus freuen wir uns sehr, dass wir bereits einige Organisationen und Förderer für uns gewinnen konnten: u.a. die Vodafone Stiftung, Veolia Stiftung sowie Nordlicht Management Consultants. Zusätzlich unterstützen uns eine Vielzahl an Personen und Organisationen auch mit ihrer Expertise und Beratung wie beispielsweise die Stiftung SPI und die Kanzleien Raue LLP und Olswang Germany LLP. Zusätzlich berät und unterstützt uns unser Beirat, dem aktuell Florentina Gashi (20-jährige Weddingerin mit Erfahrung als Schülerin an fünf Berliner Schulen), Margret Rasfeld (Vision Award Preisträgerin und Schulleiterin der Evangelischen Schule Berlin Zentrum), Walter Scheurle (Konzernvorstand für Personal i.R., Deutsche Post AG // Policy Fellow und Gründungsmitglied, Institut zur Zukunft der Arbeit) sowie Dr. Monika Wulf-Mathies (EU-Kommisarin für Regionalpolitik a. D. // Policy Fellow und Gründungsmitglied, Institut zur Zukunft der Arbeit) angehören.

Wir sind sehr glücklich darüber, dass so viele Menschen und Organisationen auf unterschiedliche Art und Weise zur Verwirklichung dieses Projektes beitragen und wir hoffen, dass sich auch in Zukunft weitere Personen und Organisationen für unsere Vision von mehr Chancengerechtigkeit begeistern lassen und uns dabei unterstützen, diese zu realisieren.

Entwicklung der Außenkommunikation

Die Außenkommunikation ist für uns als gemeinnütziges Unternehmen von besonders hoher Bedeutung. Große mediale Aufmerksamkeit ist ein entscheidender Faktor, um ausreichend Spender und Förderer für das Projekt zu gewinnen.

Die Möglichkeiten der Außenkommunikation sind sehr vielfältig. Neben Pressemitteilungen und Zeitungsartikeln, ist auch die eigene Homepage besonders wichtig. Sie gibt Interessierten die Möglichkeit einen ersten genaueren Einblick in unsere Arbeit zu gewinnen. Seit dem 1. Mai ist unsere neue Homepage www.quinoa-bildung.de online, mit der wir unseren Internetauftritt professionalisieren. Wir informieren Interessierte, potentielle Spender und Förderer sowie interessierte Journalisten über die wichtigsten Entwicklungen unseres Projektes. Ein professioneller Webauftritt stellt jedoch nur einen kleinen Bereich der Außenkommunikation dar. Von Beginn an ist es unser Ziel alle Optionen zu nutzen, die uns

dazu verhelfen, unser Vorhaben bekannter zu machen. Stolz können wir verkünden, dass bereits einige Medien über uns berichtet haben: Im Dezember erschien im Handelsblatt ein großer Artikel über uns, in dem u. a. Walter Scheurle (Beiratsmitglied) sich sehr positiv über unser Projekt äußerte. Dieser Artikel war ein großer Erfolg für uns, welcher sich in den vielen positiven Reaktionen äußert. Darüber hinaus wurde unser Projekt auch in weiteren Zeitungsartikeln erwähnt: u. a. in einem Beitrag der Frankfurter Allgemeinen Zeitung sowie in einem Beitrag "Ein Schuh macht Schule" im Stiftungsverbandsmagazin (Beilage der Zeit). Doch nicht nur in den Printmedien sind wir vertreten. Yeti-Film wird einen Dokumentarfilm über uns drehen und begleitet uns daher bis zur Schüleröffnung im Sommer 2014 mit der Kamera.

Ein weiterer wichtiger Meilenstein in der Außenkommunikation war die Pressemitteilung, die die Vodafone Stiftung mit uns gemeinsam herausgegeben hat. Dies verdeutlicht auch anderen potentiellen Förderer, welches Vertrauen die Vodafone Stiftung in unser Projekt hat. Wir arbeiten weiter mit großem Enthusiasmus daran, auch weitere Medien für unser Projekt zu begeistern und auch weitere Kommunikationswege in Zukunft zu nutzen.

Schulentwicklungsprozess

Die Entwicklung der Schule steht neben der Sicherstellung der Finanzierung im Mittelpunkt unseres Engagements und beinhaltet eine Vielzahl an komplexen Aufgaben. In den letzten Monaten haben wir intensiv daran gearbeitet, dass Schulprogramm sowie das Schulprofil zu entwickeln und weiter zu schärfen.

Quinoa wird zum Start der Sekundarschule ein umfassendes innovatives Schulprogramm entwickeln. Es benennt konkrete Ziele und Aufgaben in der Arbeit mit dem Schülerinnen, Schülern und deren Familien. Das Fundament der Schule bildet eine Pädagogik, die ein vertrauensvolles Verhältnis zwischen Schülerinnen und Schülern, Lernbegleitenden und Familien ermöglicht. Die Grundlage dabei bilden folgende Annahmen: Jeder Mensch braucht eine ehrliche Wertschätzung, verlässliche Eindeutigkeit sowie herausfordernde Erwartungen und den Glaube an ihn, diese erfüllen zu können, um sich zu einer individuell herausragenden Persönlichkeit zu entwickeln. Bei der Entwicklung unseres Schulprogramms stützen wir uns dabei auf zahlreiche inspirierende Gespräche, Hospitationen an Schulen in verschiedenen Ländern, (Fach-)Literatur sowie wissenschaftliche Studien.

Das Schulprofil ist Teil des Schulprogramms und zeichnet sich durch drei wesentliche Merkmale aus: Der Ganztagschulbetrieb ist rhythmisiert strukturiert und basiert auf zwei inhaltlichen Profilsäulen: Gelebte Mehrsprachigkeit und Berufung. Beide Profile sind aus der Entwicklungsbedarfsanalyse der Schülerklientel entstanden.

Die Profilsäule Gelebte Mehrsprachigkeit: Die überwiegende Mehrheit der Schüler/innen wird die 7. Klasse mit einer „doppelten Halbsprachigkeit“ beginnen, d. h. die Schüler/innen beherrschen weder die deutsche noch ihre Familiensprache auf einem Niveau, welches den Mindeststandards für ihr Alter entspricht. In aller Regel besteht diese doppelte Halbsprachigkeit bis ins Erwachsenenleben fort und verhindert effektiv den Eintritt in ein ertragreiches Berufsleben. Für einen erfolgreichen Schulabschluss und einen sicheren Übergang in eine Ausbildung oder die gymnasiale Oberstufe ist ein gutes bis sehr gutes

Beherrschen der deutschen Sprache zwingend erforderlich. Damit alle Schüler/innen dieses erreichen, ist nicht nur der Deutschunterricht an der Schule auf die speziellen Bedürfnisse von Schüler/innen mit Deutsch als Zweitsprache abgestimmt, sondern es wird insbesondere der Erwerb der deutschen Fachsprache (Fremdwörter und grammatische Konstruktionen) zum wesentlichen Ziel der Projektarbeit (Unterricht in natur- und gesellschaftswissenschaftlichen Fächern) erklärt. Als besonders förderlich für einen dynamischen Umgang mit der deutschen Sprache erweist sich das biografische Theater, in dem die Schüler/innen ihre eigenen Stücke verfassen und darstellen lernen. Ein weiteres Element der Sprachförderung ist das Fach „Interkulturelle Kompetenz“, bestehend aus Sprach- und Kulturunterricht. Ziel des Sprachunterrichts ist der Erwerb einer im eigenen sozialen Umfeld weit verbreiteten Sprache auf einem Niveau, das eine deutliche Steigerung zum Anfangsniveau darstellt. Ziel des Kulturunterrichts ist es, die Jugendlichen in ihrer Auseinandersetzung mit der eigenen Familiengeschichte und ihrer Entwicklung einer individuellen kulturellen Identität in einem multikulturellen Umfeld zu unterstützen. Schüler/innen, deren Familiensprache Deutsch ist, sollen gleichfalls vom Fach Interkulturelle Kompetenz profitieren und sich mit einer Sprache und Kultur vertraut machen, die im Kiez mehrheitlich gesprochen wird. Die Vermittlung einer dritten (Kiez-)Sprache neben Deutsch und Englisch ist wichtig für eine Auseinandersetzung mit der Kultur, die dieser Sprache zu Grunde liegt, und fördert das verständnisvolle Zusammenleben im Stadtteil.



Die geliebte Mehrsprachigkeit bildet in vielerlei Hinsicht das Fundament für die zweite Profilsäule, die Berufung. Auf der einen Seite versteht es die Schule als ihre Berufung, alle ihre Schüler/innen auf einen erfolgreichen Anschluss nach der 10. Klasse vorzubereiten. Das bedeutet auf der anderen Seite, dass die Pädagog/innen, Erzieher/innen, Mentor/innen und Eltern sie dabei unterstützen, zu selbstreflektierten Akteuren in ihrem eigenen Leben und ihrem gesellschaftlichen Umfeld zu werden, indem sie sich alle notwendigen Grundlagen für

eine erfolgreiche Berufsausbildung aneignen, die bestenfalls auch Berufung ist. Konkret wird dazu eine umfassende Berufsorientierung ab der siebten Klasse angeboten, die durch eine Berufsfindung - als fester Bestandteil der wöchentlich stattfindenden individuellen Tutorengespräche - bis Klasse zehn begleitet wird. Da Feedback und ein vertrauensvolles Verhältnis zu erwachsenen Lernbegleitenden so entscheidend für den Lernerfolg sind, wird das Tutorensystem ab der 9. Klasse durch ein Mentorenprogramm ergänzt, das den sicheren und zielführenden Übergang zur Ausbildung oder weit erführenden Schule gewährleistet. Bis zu vier Jahre nach der 10. Klasse werden sich unsere Schüler/innen außer dem in regelmäßigen und größer werdenden Abständen in Bezugsgruppen treffen, die ebenfalls von Mentoren begleitet werden.

Neben der Entwicklung des Schulprogramms ist ein ausgefeiltes Schulpersonalkonzept besonders wichtig, welches in den letzten Monaten konzipiert wurde. Aktuell haben wir die ersten Stellenprofile ausgeschrieben und sind gespannt auf die Resonanz. Wir freuen uns darauf mit diesen Lernbegleitenden, die unsere Vision teilen, im Oktober 2013 eine „Herbstakademie“ durchzuführen. Ziel dieser Akademie ist es, unser Schulkonzept zu testen und das Feedback der zukünftigen Schülerinnen und Schüler einzuholen. Gleichzeitig bildet die Herbstakademie die letzte Station des dreistufigen Auswahlprozesses für Lernbegleitende, die an der Schule arbeiten werden. Neben der inhaltlichen Entwicklung gilt es in den nächsten Monaten zudem einen bereits akkreditierten Schulträger zu finden, der uns bei der Schulgründung unterstützt. Durch die Zusammenarbeit mit solch einem akkreditierten Schulträger ist es möglich, die Regelförderung bereits ab den ersten Schultag zu gewähren. Darüber hinaus wird es eine große Herausforderung für Quinoa ein passendes Schulgebäude sowie eine Turnhalle zu finden. Insbesondere die Turnhallensituation stellt sich aktuell in Berlin als ziemlich prekär dar. Doch auch an dieser Aufgabe wird – wie bei allen anderen Aspekten – mit viel Engagement vorangetrieben.

Die Ausführungen zeigen, wie vielfältig und komplex eine Schulgründung ist. Die letzten Monate haben uns gezeigt, dass mit viel Engagement und Unterstützung die Realisierung unseres Projekts immer weiter voranschreitet. Wir hoffen wir konnten mit dieser kurzen Ausführung einen guten Einblick in die Arbeit von Quinoa geben.

Anhang

Notar



Verhandelt

zu Berlin, am 2013

Vor dem unterzeichneten

Notar Dr. Sebastian Wille

Meinekestraße 7, 10719 Berlin

erschienen heute:

1. Frau **Dr. Fiona Brunk**, geboren am 26.09.1980, wohnhaft Soldiner Straße 14, 13359 Berlin,

- ausgewiesen durch Vorlage ihres gültigen Personalausweises -

2. Herr **Stefan Döring**, geboren am 18.06.1982, wohnhaft Rigaer Straße 94, 10247 Berlin,

- ausgewiesen durch Vorlage seines gültigen Personalausweises -

Der Notar erläuterte das Mitwirkungsverbot nach § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG. Die Erschienenen verneinten die Frage des Notars, ob eine Vorbefassung im Sinne dieser Vorschrift vorliege.

Die Erschienenen erklärten, handelnd wie vorstehend angegeben, mit der Bitte um Beurkundung:

I.

Wir errichten hiermit eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

Quinoa - Bildung für hervorragende Lebensperspektiven gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt)

mit dem Gesellschaftsvertrag, der dieser Urkunde als Anlage beigefügt wird, und übernehmen die Geschäftsanteile wie in § 4 des Gesellschaftsvertrages geregelt.

II.

Der Notar wies insbesondere darauf hin,

- daß die Gesellschaft als Gesellschaft mit beschränkter Haftung erst mit der Eintragung in das Handelsregister entsteht und daß die vor Eintragung für sie Handelnden gem. § 11 Abs. 2 GmbHG gesamtschuldnerisch persönlich haften;
- daß vor der notariellen Beurkundung dieses GmbH-Vertrags vorgenommene Zahlungen auf die Stammeinlagen möglicherweise keine Tilgungswirkung haben;
- daß eine Geldeinlage, die bei wirtschaftlicher Betrachtung und auf Grund einer im Zusammenhang mit der Geldeinlage getroffenen Abrede ganz oder teilweise als Sacheinlage zu bewerten ist (wie etwa die Rückzahlung der Geldeinlage als Kaufpreis für einzubringende Gegenstände) keine Erfüllungswirkung hat;
- daß sich die Stammeinlagen bei der Anmeldung in der freien Verfügung der Geschäftsführer befinden müssen und eine – auch werterhaltende – Verwendung der Stammeinlage vor der Eintragung dem Handelsregister nachzumelden ist;
- daß jeder Gesellschafter für die volle Einzahlung des Stammkapitals und für einen bei der Handelsregistereintragung auf das Stammkapital etwa entstandenen Fehlbetrag haftet, der nicht durch die Höhe des Stammkapitals begrenzt ist (Unterbilanzhaftung);
- daß eine Ausfallhaftung nach § 24 GmbHG besteht, die bei nicht in voller Höhe oder nicht mit Tilgungswirkung eingezahlten, schon vor Eintragung ins Handelsregister verbrauchten oder an die Gesellschafter zurückgezahlten Stammeinlageleistungen alle übrigen Gesellschafter nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile trifft, wenn die auf die Resteinzahlung geschuldeten Beträge von dem dazu verpflichteten Gesellschafter nicht zu erlangen sind;
- daß es zu einer unbegrenzten Haftung der Gesellschafter für die nicht durch das Gesellschaftsvermögen ge-

- deckten Verluste der Gesellschaft führt, wenn die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister scheitert, z. B. bei Rücknahme des Eintragungsantrages oder überlanger Verfahrensdauer;
- daß für falsche Angaben bei der Errichtung der Gesellschaft die Gründerhaftung nach § 9a GmbHG besteht und falsche Angaben bei der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister nach § 82 GmbHG mit Strafe bedroht sind;
 - daß die Bescheinigung des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit erforderlich ist und daß zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit der GmbH behördliche Genehmigungen erforderlich sein können;
 - daß eine Änderung der in das Handelsregister einzutragenden Geschäftsanschrift zum Handelsregister angemeldet werden muß; über die Folgen der unterlassenen Aktualisierung wurde belehrt;
 - daß eine gesetzliche Rücklage gem. § 5a Abs. 3 GmbHG zu bilden ist, die nur für die dort genannten Zwecke verwendet werden darf;
 - daß die Geschäftsführer auch bei der in Folge geringer Nennkapitalausstattung schnell eintretenden Überschuldung der Gesellschaft zur Stellung eines Insolvenzantrags verpflichtet (§ 15a InsO) sind;
 - daß die Gesellschafter der Gesellschaft gesamtschuldnerisch für den Schaden haften, der dadurch entsteht, daß sie vorsätzlich oder grob fahrlässig einer Person die Führung der Geschäfte überlassen, die nicht Geschäftsführer sein kann, und diese Person die ihr gegenüber der Gesellschaft bestehenden Obliegenheiten verletzt;
 - daß der Notar mit Ausnahme von ausdrücklich in dieser Urkunde enthaltenen Hinweisen keine steuerliche Beratung vorgenommen hat.

III.

Die Erschienenen halten nunmehr die erste Gesellschafterversammlung ab. Es ergehen einstimmig folgende Beschlüsse:

Zum Geschäftsführer wird
Frau Dr. Fiona Brunk,
geboren am 26.09.1980,
wohnhaft Soldiner Straße 14, 13359 Berlin,
bestellt. Sie hat Einzelvertretungsbefugnis und ist von den
Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Zum Geschäftsführer wird
Herr Stefan Döring,
geboren am 18.06.1982,
wohnhaft Rigaer Straße 94, 10247 Berlin,
bestellt. Er hat Einzelvertretungsbefugnis und ist von den
Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Sodann erklärten die Erschienenen die erste Gesellschafterversammlung für beendet.

IV.

Die Erschienenen bevollmächtigen die Notariatsfachangestellte Tanja Eschenhorn, geschäftsansässig bei dem amtierenden Notar, sämtliche Erklärungen abzugeben, die zur Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister erforderlich sind. Die Bevollmächtigte ist insbesondere bevollmächtigt, Gesellschafterbeschlüsse zu fassen und Satzungsänderungen vorzunehmen, wenn dies auf Grund von Beanstandungen des Registergerichts erforderlich ist. Die Vollmacht ist auf die Abgabe von Erklärungen zur Urkunde des amtierenden Notars beschränkt. Der Notar hat die vertragsgemäße Ausübung der Vollmacht zu überwachen. Die Bevollmächtigte ist

von den Beschränkungen des § 181 BGB und im gesetzlich zulässigen Umfang von jeder persönlichen Haftung befreit.

Das Protokoll einschließlich der Anlage wurde den Erschienenen von dem Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig wie folgt unterschrieben:

Gesellschaftsvertrag
der
Quinoa – Bildung für hervorragende Lebensperspektiven
gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt)

Präambel

2011 stellte sich die Situation in der Berliner Bezirksregion Wedding-Zentrum wie folgt dar: knapp 38% der Kinder werden mit Sprachdefiziten eingeschult. 58% der Unter-15-Jährigen leben in Hartz-IV-Haushalten. Trotz des staatlichen Bildungs- und Jugendhilfesystems sowie vieler engagierter Akteure endet die Schulkarriere für jeden vierten Jugendlichen (26,5 %) nach 10 Schulbesuchsjahren ohne Abschluss¹.

Schule kann auch im herausfordernden Umfeld gelingen und Jugendliche mit anderen Startvoraussetzungen (wie z.B. verschiedene Muttersprachen, unterschiedliche kulturelle Traditionen) in einer innovativen und umsetzungsorientierten Umgebung zu Akteuren bilden, die ihr persönliches und berufliches Leben selbstbestimmt gestalten und verantwortungsbewusst am gesellschaftlichen Leben teilnehmen.

Um diese Vision umzusetzen, entwickelt die Gesellschaft, ein Schulprogramm, mit
Unser Ziel ist, Jugendlichen und ihren Familien auf Grundlage des Schulprogramms mittels der Quinoa – Bildung für hervorragende Lebensperspektiven UG in gemeinnütziger Weise Bildungserfolge zu ermöglichen.

§ 1

Firma, Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Quinoa – Bildung für hervorragende Lebensperspektiven
gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt)

(2) Der Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

¹ Regina Sagner 2011: Bericht zur Kinder- und Jugendarbeit Wedding Zentrum; Hrg: Bezirksamt Mitte von Berlin Abt. Jugend, Schule, Sport

§ 2

Zweck und Gegenstand der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Erziehung und Bildung, insbesondere durch die Errichtung und den Betrieb von Schulen in freier Trägerschaft.
- (3) Die Gesellschaft verwirklicht ihre Zwecke und Ziele insbesondere durch staatlich anerkannte Ersatzschulen. Dies beinhaltet unter anderem folgende Maßnahmen:
 - (a) Die Ausarbeitung, Weiterentwicklung und Umsetzung eines Schulprogramms mit
 - einer Pädagogik, die Jugendliche dabei unterstützt, sich zu individuell herausragenden Persönlichkeiten zu entwickeln,
 - einer Didaktik, die selbstständiges Lernen für jede/n ermöglicht,
 - einem Elternkonzept, das Eltern dabei unterstützt, ihre Kinder in ihrer Zukunftsgestaltung zu begleiten,
 - einem Mitarbeiterskonzept, das den Mitarbeitenden ermöglicht, die Rolle der Lernbegleiter langfristig und gesund wahrzunehmen.
 - (b) Die Bereitstellung und Bewirtschaftung geeigneter Gebäude für den laufenden Schulbetrieb.
 - (c) Die Rekrutierung, Einstellung und Weiterbildung von qualifiziertem Personal.
 - (d) Die Gewährleistung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit laufender und zukünftiger Schulbetriebe durch staatliche und weitere Förderung.
 - (e) Die Evaluierung laufender Schulbetriebe anhand von Qualitätsstandards und gegebenenfalls Anpassung der Prozesse im Schulbetrieb.
 - (f) Die Weiterbildung von Externen und den Vertrieb von Lehr- & Lernmaterialien.
- (4) Die Gesellschaft kann sich Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung bedienen und Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten sowie Kooperationen mit anderen Akteuren in ihrem Arbeitsfeld eingehen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stammkapital, Gesellschaftsvermögen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 1.000 (i.W.: Euro eintausend).
- (2) Das Stammkapital ist bei der Gründung der Gesellschaft in insgesamt 1.000 Geschäftsanteile im Nennwert von je 1,- Euro eingeteilt.
- (3) Die Geschäftsanteile werden von folgenden Personen gegen Geldeinlage in Höhe der jeweiligen Nennbeträge übernommen:
 - Frau Dr. Fiona Brunk übernimmt die Geschäftsanteile Nrn. 1 bis 500
 - Herr Stefan Döring übernimmt die Geschäftsanteile Nrn. 501 bis 1000
- (4) Das Stammkapital ist sofort in voller Höhe einzuzahlen.
- (5) Die Erträge des Gesellschaftsvermögens sowie zur Zweckerfüllung bestimmte Zuwendungen werden in erster Linie zur Verfolgung des Gesellschaftszwecks verwendet.

§ 5

Organe

Die Gesellschaft hat folgende Organe:

- die Geschäftsführung;
- die Gesellschafterversammlung;
- der Beirat, falls von der Gesellschafterversammlung eingerichtet;
- der Aufsichtsrat, falls von der Gesellschafterversammlung eingerichtet.

§ 6

Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern erfolgt durch Gesellschafterbeschluss.
- (2) Falls nur ein Geschäftsführer bestellt ist, wird die Gesellschaft von diesem allein vertreten.
- (3) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (4) Die Gesellschafterversammlung kann einem, mehreren oder allen Geschäftsführern die Befugnis zur Einzelvertretung einräumen und/oder ganz oder teilweise Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
- (5) Im Verhältnis zur Gesellschaft ist jeder Geschäftsführer verpflichtet, die Geschäftsführungsbeschränkungen einzuhalten, welche durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag, Geschäftsführeranstellungsvertrag und Gesellschafterbeschlüsse festgesetzt sind oder werden.
- (6) Die Gesellschafterversammlung kann darüber hinaus jederzeit einen weitergehenden Katalog von Geschäften beschließen, die nur mit vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung vorgenommen werden sollen.
- (7) Die vorstehenden Absätze 1 bis 6 gelten für Liquidatoren entsprechend.

§ 7

Gesellschafterversammlung

- (1) Gesellschafterversammlungen werden durch einen oder mehrere Geschäftsführer einberufen. Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist jährlich abzuhalten. Gesellschafterversammlungen können auch im Ausland abgehalten werden.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch Einladung der Gesellschafter. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Der Tag der Absendung und der Versammlungstag werden nicht mitgerechnet. Mit der Einladung sind die Tagesordnung und die Beschlussgegenstände bekanntzugeben.
- (3) Die Versammlung wählt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Vorsitzenden. Dieser leitet die Versammlung.
- (4) Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.
- (5) Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind.

§ 8

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Gesellschafterbeschlüsse ohne Einberufung und Abhaltung einer Gesellschafterversammlung durch mündliche oder schriftliche Stimmabgabe sowie per Telefax, E-Mail oder andere elektronische Kommunikationsmittel sind zulässig, wenn sämtliche Gesellschafter zustimmen. Zulässig ist auch eine Kombination aus beiden Beschlussverfahren und jede andere Art der Beschlussfassung, wenn kein Gesellschafter dem widerspricht.
- (2) Bei Gesellschafterbeschlüssen gewährt jeder Geschäftsanteil unabhängig von der Höhe seines Nennbetrages eine Stimme. Hat ein Gesellschafter mehr als einen

Geschäftsanteil, so kann je Geschäftsanteil das Stimmrecht verschieden ausgeübt werden.

- (3) Gesellschafterbeschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht dieser Gesellschaftsvertrag oder das Gesetz zwingend eine größere Mehrheit vorschreibt.
- (4) Die folgenden Gesellschafterbeschlüsse bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen:
 - (a) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie die Entlastung der Geschäftsführer;
 - (b) Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten für den gesamten Geschäftsbetrieb;
 - (c) die Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung.
- (5) Alle Personalentscheidungen der Gesellschafter bedürfen bis zum Ende des 5. Geschäftsjahres der Genehmigung von Fiona Brunk und Stefan Döring.

§ 9

Beirat

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann einen Beirat einrichten, der den oder die Geschäftsführer berät. Zusammensetzung, Größe und innere Ordnung des Beirats werden in einer Geschäftsordnung für den Beirat geregelt, die von der Gesellschafterversammlung verabschiedet wird.
- (2) Die Mitglieder des Beirats werden von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Sie werden ehrenamtlich tätig und können nur den Ersatz angemessener Aufwendungen verlangen.
- (3) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung zur Einrichtung eines Beirats, zur Verabschiedung und Änderung einer Geschäftsordnung für den Beirat sowie zur Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Beirats bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

- (4) § 52 Absatz 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie die aktienrechtlichen Vorschriften über den Aufsichtsrat finden auf den Beirat keine Anwendung.

§ 10

Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann einen Aufsichtsrat einrichten, der den oder die Geschäftsführer überwacht. Zusammensetzung, Größe und innere Ordnung des Aufsichtsrats werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die von der Gesellschafterversammlung verabschiedet wird.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Gesellschafterversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt; sie wählen einen Vorsitzenden.
- (3) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung zur Einrichtung eines Aufsichtsrats, zur Verabschiedung und Änderung einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat sowie zur Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (4) Auf den Aufsichtsrat findet § 52 Absatz 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung nur Anwendung, solange und soweit die Gesellschaft dies mit satzungsändernder Mehrheit beschließt.

§ 11

Jahresabschluss, Gewinnverwendung

- (1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss nach gesetzlichen Vorschriften zu erstellen und zu unterzeichnen.

- (2) Über die Ergebnisverwendung beschließt die Gesellschafterversammlung. Im steuerlich zulässigen Umfang dürfen Rücklagen gebildet werden; zulässig ist insbesondere die Bildung von Rücklagen nach § 5a Abs. 3 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

§ 12

Verfügungen über Geschäftsanteile

- (1) Die Verfügung über Geschäftsanteile ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig. Die Zustimmung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, der betroffene Gesellschafter ist dabei nicht stimmberechtigt. Die Gesellschafter sollen bei der Entscheidung über die Zustimmung das Engagement des Erwerbers bei der Umsetzung und Weiterentwicklung der in § 2 Abs. 3 genannten Maßnahmen sowie deren Finanzierung berücksichtigen. Die verbliebenen Gesellschafter haben ein Vorkaufsrecht im Verhältnis ihrer Stammeinlagen. Macht ein Gesellschafter nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen davon Gebrauch, geht das Vorkaufsrecht anteilig auf die verbliebenen Gesellschafter, danach auf die Gesellschaft über. Erst wenn diese alle ablehnen, dürfen Anteile Dritten angeboten werden.
- (2) Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass sämtliche Veräußerungserlöse, soweit sie die eingezahlten Kapitalanteile des Gesellschafters und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen übersteigen, wieder mittelbar oder unmittelbar in ein Sozialunternehmen investiert werden.
- (3) Die Verfügung über Geschäftsanteile bedarf zusätzlich der Zustimmung von Fiona Brunk und Stefan Döring.
- (4) Die Teilung von Geschäftsanteilen erfolgt durch Erklärung des jeweiligen Gesellschafters und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung mit allen abgegebenen Stimmen.

§ 13

Austritt von Gesellschaftern

Jeder Gesellschafter kann den Austritt aus der Gesellschaft erklären. Der Austritt kann jederzeit erfolgen, wenn ein wichtiger Grund im Sinne des allgemeinen Gesell-

schaftsrechts vorliegt. In den übrigen Fällen ist der Austritt mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. § 14 Abs. 4 bis 7 gilt im Falle eines Austritts entsprechend.

§ 14 Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des jeweiligen Gesellschafters zulässig.
- (2) Die Geschäftsanteile eines Gesellschafters können in folgenden Fällen auch ohne seine Zustimmung eingezogen werden:
 - a) Über das Vermögen des Gesellschafters wird rechtskräftig das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens wird mangels Masse abgelehnt.
 - b) Ein Gläubiger des Gesellschafters betreibt auf Grund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels eine Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil oder in Ansprüche des Gesellschafters gegen die Gesellschaft und die Vollstreckungsmaßnahme wird nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben.
 - c) In der Person des Gesellschafters ist ein wichtiger Grund gegeben, der für die übrigen Gesellschafter die Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses mit ihm unzumutbar macht.
 - d) Der Gesellschafter schließt ohne Zustimmung aller übrigen Gesellschafter einen Treuhandvertrag oder einen anderen Vertrag, der die Ausübung seiner Gesellschafterrechte ganz oder teilweise an die Zustimmung einer anderen Person bindet.
 - e) Der Gesellschafter tritt aus der Gesellschaft aus.
 - f) Der Gesellschafter stirbt.
- (3) Ein Geschäftsanteil, der mehreren Mitberechtigten ungeteilt zusteht, kann eingezogen werden, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 auch nur für einen Mitberechtigten vorliegen. Mehrere Geschäftsanteile eines Gesellschafters können nur insgesamt eingezogen werden.

- (4) Die Einziehung erfolgt durch Erklärung der Geschäftsführer auf Grund eines Beschlusses der Gesellschafter, der auch geeignete Maßnahmen zu regeln hat, damit nach der Einziehung die Summe der Nennbeträge aller Geschäftsanteile mit dem Stammkapital übereinstimmt. Statt der Einziehung können die Gesellschafter mit Zustimmung von Fiona Brunk und Stefan Döring beschließen, daß der betroffene Gesellschafter den Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder auf einen oder mehrere im Beschluß zu benennende Dritte zu übertragen hat. Die in § 6 enthaltenen Vorkaufsrechte gelten für diese Übertragung nicht, jedoch kann jeder Gesellschafter verlangen, daß ihm, ggf. gegen Zahlung eines entsprechenden Teils der Abfindung, ein seiner Beteiligung am Stammkapital entsprechender Teil des Geschäftsanteils bzw. der Geschäftsanteile übertragen wird. Bei der Beschlußfassung nach den vorstehenden Sätzen 1 und 2 steht dem betroffenen Gesellschafter bzw. dessen Erben kein Stimmrecht zu.
- (5) Der Gesellschafterbeschluß bedarf in den Fällen des Abs. 2 c) und d) einer Mehrheit von 75%, in allen übrigen Fällen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Einziehung im Fall des Abs. 2 f) ist nur zulässig innerhalb von sechs Monaten nach Kenntnis der übrigen Gesellschafter vom Tode des Gesellschafter und der Person seiner Erben sowie etwaiger Vermächtnisnehmer, denen die Beteiligung zugewandt wurde.
- (6) Die Einziehung wird mit Zugang der Mitteilung gem. Abs. 4 bei dem betroffenen Gesellschafter wirksam, der die Kosten einer Bewertung des Unternehmens zum Zwecke der Abfindung und einer eventuellen Abtretung trägt.
- (7) Soweit eine zwingende Gesetzesbestimmung nicht entgegensteht, kann ein eingezogener Geschäftsanteil durch einstimmigen Beschluß der Gesellschafter neu gebildet werden.

§ 15

Ausscheiden von Gesellschaftern; Abfindung

- (1) Der Austritt oder der Tod eines Gesellschafter führen nicht zur Auflösung der Gesellschaft. Die verbleibenden Gesellschafter haben unverzüglich einen Beschluss zu den Modalitäten der Fortführung zu fassen.

- (2) Scheidet ein Gesellschafter bzw. seine Erben oder Vermächtnisnehmer aus der Gesellschaft aus, ohne dass die Gesellschaft liquidiert wird, oder wird sein Geschäftsanteil eingezogen, erhalten sie eine Abfindung.
- (3) Der Abfindungsanspruch ist auf die Stammeinlage in Höhe des Buchwertes zum Einbringungszeitpunkt beschränkt, soweit diese nicht durch Verlust aufgezehrt wurde. Die Abfindung ist in fünf gleich hohen Raten zu zahlen. Die erste Rate ist sechs Monate nach dem Vollzug des Ausscheidens fällig, die folgenden Raten je ein Jahr später. Die verbleibenden Raten sind jährlich mit zwei Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Die Gesellschafter können eine vorzeitige Auszahlung des Guthabens beschließen.

§ 16

Änderungen des Gesellschaftsvertrags; Auflösung der Gesellschaft

- (1) Beschlüsse über die Änderung des Gesellschaftsvertrags bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über die Änderung der §§ 2, 3 und 17 dürfen nur nach vorheriger Einholung einer Stellungnahme des zuständigen Finanzamts zur gemeinnützigkeitsrechtlichen Unbedenklichkeit der Änderungen umgesetzt werden.
- (2) Der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft muss einstimmig gefasst werden.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die Geschäftsführung, soweit sie nicht durch Beschluss der Gesellschafter anderen Personen übertragen wird.
- (4) Beschlüsse über die Änderung des Gesellschaftervertrags bedürfen der Zustimmung von Fiona Brunk und Stefan Döring.
- (5) Die zu Gunsten von Fiona Brunk und Stefan Döring im Gesellschaftsvertrag enthaltenen besonderen Zustimmungsvorbehalte gelten jeweils nur so lange, wie sie Gesellschafter der Gesellschaft sind.

§ 17

Vermögensanfall

- (1) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit der Maßgabe, dass es zur Förderung der Bildungsgerechtigkeit zu verwenden ist.

§ 18

Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (2) Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31.12.2013.

§ 19

Verschiedenes

- (1) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.
- (2) Mitteilungen an die Gesellschafter erfolgen an die letzte der Gesellschaft bekannte Anschrift.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Gesellschafter werden in diesem Fall die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Regelung ersetzen, durch die der mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck so weit wie möglich erreicht wird. Entsprechendes gilt im Fall von Lücken dieses Vertrages.

- (4) Soweit gesetzlich zulässig, sind die Gesellschafter von etwaigen Wettbewerbsverboten gegenüber der Gesellschaft nicht befreit. Die Gesellschafterversammlung kann mit einfacher Mehrheit Befreiungen vom Wettbewerbsverbot erteilen.
- (5) Die Gründungskosten einschließlich der Kosten des Notars für die Beurkundung des Gesellschaftsvertrages, der Anmeldung und der Eintragung der Gesellschaft in Höhe von bis zu € 300,-- trägt die Gesellschaft. Die darüber hinausgehenden Gründungskosten tragen die Gründungsgesellschafter je zur Hälfte.
- (6) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffende Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.